

Landesamt für Gesundheit und Soziales

- Abteilung Förderangelegenheiten -



Zuschüsse für Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten Bereich - Informationsblatt -

Zweck der Förderung von Zuschüssen:

Die Zuschüsse an hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit eingeschränkter Sprachfähigkeit für Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten Bereich sollen eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Leistungsberechtigter Personenkreis:

- Menschen mit Hörbehinderungen und eingeschränkter Sprachfähigkeit

Eine Abtretung der Zuschüsse an den Dienstleister (Gebärdensprachdolmetscher) kann mit der Einverständniserklärung des Leistungsberechtigten erfolgen.

Gegenstand der Förderung:

Folgende Einsätze werden im privaten Bereich anerkannt:

- Einsätze bei Familien-, Schuldner- und Suchtberatungsstellen,
- Informationsveranstaltungen von Vereinen und Verbänden im Rahmen des Ehrenamtes,
- Familienangelegenheiten (Teilnahme an Hochzeit, Taufe etc.),
- Wohnungsverwaltungen und
- Rechtsanwälten, sofern kein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht.

Die Erstattung von Gebärdensprachdolmetscherleistungen beträgt maximal zwei Stunden für das Dolmetschen zuzüglich maximal der anfallenden Warte- und Fahrtzeiten.

Nicht gefördert werden u.a.:

- Gesetzliche Leistungen nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V),
- Aufwendungen, die von den §§ 19 bis 29 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Leistungsträgern auf Grund der Regelungen in § 17 Abs. 2 SGB I, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch -neu- und § 19 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu übernehmen sind (gesetzliche Verpflichtung).

Finanzierung der Gebärdensprachdolmetschereinsätze im privaten Bereich:

Die Finanzierung erfolgt analog § 5 Kommunikationshilfverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KHVO M-V). Hier sind die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung geregelt.

Antrags-/ Abrechnungsverfahren:

Der formelle Antrag auf den Zuschuss kann nach erfolgtem Einsatz durch die/ den Gebärdensprachdolmetscher*in beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres. Es wird ebenfalls ein Sammelantrag zugelassen.

Diesem Antrag ist die Rechnung sowie eine Bestätigung zum Einsatz, die Abtretungserklärung des Berechtigten, eine Kopie des jeweiligen Schwerbehindertenausweises der hörbehinderten Person und der Qualifizierungsnachweis der Gebärdensprachdolmetscher*in beizufügen.

Liegt die Abtretungserklärung nicht vor, kann ein Antrag nur über den Leistungsberechtigten selbst gestellt werden.

Für die Erstattung ist die Vollständigkeit der Unterlagen erforderlich.

Die Formulare stehen auf der Homepage der LAGuS zur Verfügung.